



Auflagen zu Pflanzenschutzmitteln mit Prosulfocarb und/oder Pendimethalin

Es besteht das Risiko der Verflüchtigung bestimmter Wirkstoffe von der Zielfläche Boden oder Pflanze, besonders in den ersten 24 Stunden nach einer Behandlung.

Wirkstoffe können sich z.B. an Bodenpartikel anlagern oder direkt von der Blattoberfläche verdunsten und dann mittels Thermik und Windbewegung auch über größere Entfernungen verfrachtet werden.

Regen, Tau oder einfach nachlassender Wind kann eine Deposition auf (Bio-) Obst-, Kräuter- oder Gemüsekulturen bewirken, die z.B. kurz vor der Beerntung stehen.

So kann bei diesen Kulturen eventuell die gesetzlich erlaubte Rückstandshöchstmenge nicht eingehalten werden mit der Folge, dass eine Vermarktung nicht erfolgen kann.

Ungünstige Bedingungen für eine Applikation sind:

Bodentrockenheit, leichte Böden, geringe rel. Luftfeuchte, intensive Sonneneinstrahlung, starker Wind, hohe Fahrgeschwindigkeit, feintropfige Düsen, geringe Wasseraufwandmengen/ha, hohe Wirkstoffmengen/ha sowie zur Verflüchtigung neigende Wirkstoffe.

Daher sind zur Reduzierung oder Vermeidung der Verflüchtigung oder sekundärer Abdrift für alle Mittel oder Tankmischungen, welche die Wirkstoffe Pendimethalin und/oder Prosulfocarb enthalten, neue bußgeldbewehrte Auflagen erlassen worden:

+ Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Ausbringung muss mindestens mit Düsen der Abdriftminderungsklasse 90% auf der ganzen Fläche erfolgen. (NT145)

+ Die Fahrgeschwindigkeit darf 7,5 km/h nicht überschreiten. (NT146)

+ Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung 3 m/s nicht überschreiten. (NT170)